

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.11.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass "die in 2015 über die Erwartungen hinaus erwirtschafteten Steuereinnahmen - sechs Milliarden Euro - in das Sozialsystem investiert werden sollten."

Zur Begründung ihrer Eingabe führt die Petentin im Wesentlichen an, diese sechs Milliarden Euro sollten verwendet werden für die Sicherung der Renten, die Verbesserung des Gesundheitssystems, die Stabilisierung des Arbeitsmarktes und die Verbesserung des Schulsystems. Hingegen sollten die durch die Flüchtlingskrise verursachten Ausgaben beschränkt und durch die Einführung einer Reichensteuer gedeckt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde durch 174 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss vermag dem Anliegen der Petentin nicht näher zu treten.

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst grundlegend, dass für die Verwendung von Steuereinnahmen der sog. Grundsatz der Gesamtdeckung gilt, d. h. die Einnahmen des Staates dienen der Finanzierung aller öffentlichen Ausgaben.

Steuern sind Beiträge zum Gemeinwesen. Dieser Grundsatz gilt auf allen staatlichen Ebenen und ist in § 7 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie in den Haushaltsordnungen von Bund und Ländern – für den Bund in § 8 der Bundeshaushaltsordnung – verankert. Das Gesamtdeckungsprinzip gewährleistet, dass der Gesetzgeber – also das von den Bürgern gewählte Parlament – im Rahmen des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens grundsätzlich ohne eine Verwendungsvorgabe frei über die vorhandenen Einnahmen verfügen kann. Es liegt im Gestaltungsspielraum des Parlaments zu entscheiden, wie und für welche Aufgaben die Finanzmittel eingesetzt werden sollen und wie damit die Schwerpunkte zur Gestaltung der Politik festgelegt werden. Durch die strikte Trennung von Steuererhebungen und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung gewinnt der Staat zudem rechtsstaatliche Distanz und Unabhängigkeit gegenüber dem ihn finanzierenden Steuerpflichtigen und ist deshalb allen Bürgern in gleicher Weise verantwortlich. Auf gesetzliche Zweckbindungen von Steuereinnahmen sollte nach dem sog. Nonaffektationsprinzip verzichtet werden, damit das Mittelaufkommen unabhängig von der Steuerart in die Gesamtmasse des Haushaltes einfließen und vom Gesetzgeber unter Wahrung seines jährlichen Budgetrechts in angemessener Weise nach dessen aktuellen Schwerpunktsetzungen verwendet werden kann.

Soweit die Petentin fordert, die Steuermehreinnahmen aus dem Jahr 2015 für das Sozialsystem vorzusehen, hebt der Petitionsausschuss hervor, dass mehr als die Hälfte aller im Bundeshaushalt 2016 vorgesehenen Ausgaben Sozialausgaben sind (rund 161,5 Mrd. Euro von 316, 9 Mrd. Euro). Die Höhe der Sozialausgaben richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen, nicht nach der Dotierung der betroffenen Titel im Haushaltsplan. Allein die Zuführung zusätzlicher Mittel (hier von Steuermehreinnahmen) an die Sozialkassen hätte also keine Leistungssteigerungen zugunsten des Einzelnen zur Folge.

Der Petitionsausschuss stimmt den Ausführungen der Petentin insoweit zu, als dass zur Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern schon jetzt und auch in den kommenden Jahren erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig sind. Der Ausschuss betont, dass Bund und Länder sich über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen verständigt haben. Als Vorsorge zur Finanzierung der Belastungen des Bundes, die durch Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Kommunen in diesem Zusammenhang sowie durch Aufwendungen im Bundesbereich entstehen, wurde mit

dem Zweiten Nachtragshaushalt 2015 eine Rücklage errichtet. Auf Grundlage von § 6 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 2015 (in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 vom 20. November 2015, BGBl. I 2056) wurden der Rücklage bisher insgesamt rund 12,1 Mrd. Euro zugeführt. Eine geringere Zuführung an die Rücklage hätte indes nicht geringere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern zur Folge. Vielmehr richten sich diese nach den bestehenden rechtlichen Grundlagen, u.a. nach Regelungen des Sozialgesetzbuchs und den mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen.

Im Hinblick auf die von der Petentin angesprochenen Punkte zur Verbesserung des Schulsystems und der Verbeamtung von Lehrern hebt der Petitionsausschuss hervor, dass es sich dabei nach dem Grundgesetz um Länderaufgaben handelt. Wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern haben der Deutsche Bundestag und sein Petitionsausschuss keine Möglichkeit, auf diese Bereiche einzuwirken. Abschließend bemerkt der Ausschuss, dass der Bund seine Ausgaben im Bereich Bildung und Forschung in der Zeit von 2005 bis 2016 nahezu verdoppelt hat. Der Petitionsausschuss begrüßt dies.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.